



# HKIV-Info

Jahrgang 2 • Nummer 2 • April-Mai-Juni 2004

Verantwortlicher Herausgeber: Joël LIVYNS, Generalverwalter der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung  
Absender: Rue du Trône, 30A, 1000 Brüssel • Tel. 02/229.35.00 • Fax 02/229.35.58 • www.hkiv.fgov.be • info@caami-hziv.fgov.be  
Abgabestelle: Gent X • Die Zeitschrift erscheint dreimonatlich • Schlussredaktion: Kristof EELLEN

## INHALT

Der Regionaldienst der Provinz Hennegau im Rampenlicht – Interview mit Annick Donnet	S. 1
Berechnen Sie Ihr Idealgewicht	S. 2
Kostengünstigere Verhütungsmittel für Jugendliche	S. 3
Die europäische Versicherungskarte	S. 4
Zahnärztliche Behandlung: Erstattungsbedingungen	S. 5
Vergessen Sie nicht, Ihre SIS-Karte aktualisieren zu lassen!	S. 6

## DER REGIONALDIENST DER PROVINZ HENNEGAU INS LICHT INTERVIEW MIT ANNICK DONNET



Das Büropersonal in Mons (von links nach rechts): (unten) P. Wynant, C. Maene, C. Laevens, A. Donnet, B. Lesterquy; (oben) L. Véro, S. Mahieu, L. Semoulin, P. Lampe, C. Lepoivre

**Annick Donnet ist die Verwalterin des Regionaldienstes der Provinz Hennegau (siehe Foto). Wir haben ihr einige Fragen zu ihrem Regionaldienst gestellt.**

**Die Provinz Hennegau zählt nicht weniger als 12 Anlaufstellen! Wie erklären Sie das?**

Um besser auf die Bedürfnisse unserer Versicherten einzugehen, verfügen wir über drei Büros. **Mons, Charleroi (ab dem 9. August 2004 haben wir das Vergnügen, unsere Mitglieder in den neuen Büroräumen in der Rue de la Rivelaine 4 in Montignies-sur-Sambre zu empfangen) und Mouscron.** Daneben verfügen wir ebenfalls über 9 Aussendienststellen, die vor allem in der **Region des Zentrums** angesiedelt sind.

Kurzfristig beabsichtigen wir die Eröffnung neuer Anlaufstellen im Osten der Provinz. Unser erstes Ziel ist die Schaffung einer „Nachbarschaftspolitik“ für unsere Versicherten sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Diensten, mit denen wir in regelmäßiger Verbindung stehen.

**Wie erklären Sie sich, dass französische Versicherte einen großen Teil Ihrer Belegschaft ausmachen?**

Die meisten Grenzarbeiter, die in Belgien berufstätig und beim Regionaldienst der Provinz Hennegau eingetragen sind, sind französische Staatsbürger. Aus historischer Sicht lässt sich dies durch einen Mangel an Arbeitsplätzen in Frankreich erklären. Heute liegt dies vor allen Dingen an den im Allgemeinen höheren Löhnen in Belgien und der Nachfrage nach Zeitarbeitnehmern. Umgekehrt begeben sich nur wenige Belgier täglich nach Frankreich, um dort ihrem Beruf nachzugehen.

Da Arbeitnehmer aus dem Grenzgebiet der Gesetzgebung von zwei verschiedenen Staaten unterworfen sind, finden sie sich manchmal nur schwer in sozialen und steuerlichen Fragen zurecht. Um ihnen dabei behilflich zu sein, wurde eine soziale Sprechstunde in unseren drei Büros organisiert, und für die nahe Zukunft fasst man eine Zusammenarbeit mit EURES (dem europäischen Portal für berufliche Mobilität) ins Auge.

Nützlicher Link: [www.eureschannel.org](http://www.eureschannel.org)

# BERECHNEN SIE IHR IDEALGEWICHT



Unsere Lebensweise fördert Übergewicht und Fettleibigkeit. Überall locken kalorienreiche Lebensmittel, und wir bewegen uns immer weniger.

Die Methode zur Bestimmung des **Normalgewichts** heißt **Body Mass Index (BMI)**. Mithilfe einer einfachen Formel wird damit das Idealgewicht eines **Erwachsenen** (ab 18 Jahren) bestimmt.

## BERECHNUNG DES BODY MASS INDEX

Der Wert dieses Index berücksichtigt die **Größe der Person sowie ihr Gewicht**. Das Körpergewicht (in kg) wird durch die Körpergröße (in m) hoch zwei geteilt.

$$\text{BMI} = \frac{\text{Gewicht (kg)}}{\text{Größe (m)} \times \text{Größe (m)}}$$

Zum Beispiel:

- Gewicht: 58 kg
- Größe: 1,65 m

Formel:  $58 / (1,65 \times 1,65) = 21,3$

Sie haben das ideale Gewicht.

Ihr BMI	Dies bedeutet	Für Ihre Gesundheit bedeutet dies
< 20	Untergewicht	Zunehmen
20 - 25	Normalgewicht	Dieses Gewicht behalten
25 - 30	Übergewicht	Ein wenig abnehmen
> 30	Erhebliches Übergewicht	Viel abnehmen

## WELCHE RISIKEN SIND MIT FETTLLEIBIGKEIT VERBUNDEN?

Die direkten Folgen von Fettleibigkeit sind eine Zunahme der Risikofaktoren wie **Diabetes Typ 2, Bluthochdruck und überhöhter Cholesterinspiegel**.

## LÖSUNG: GESÜNDER LEBEN!

Um besser und gesund zu leben, reicht eine **ausgewogenere Ernährung** sowie ein höherer **Energieverbrauch**. Wir müssen versuchen, die Verwendung von Salz, gesättigten Fettsäuren, kalorienreichen und gezuckerten Lebensmitteln zu reduzieren. Mehr Obst und Gemüse in Verbindung mit regelmäßigen körperlichen Anstrengungen sind dagegen sehr zu empfehlen.

# KOSTENGÜNSTIGERE VERHÜTUNGSMITTEL FÜR JUGENDLICHE



In Belgien entscheiden sich jährlich etwa **15.000 Frauen** für einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch. **Dazu gehören nahezu 3 000 junge Mädchen im Alter von 13 bis 20 Jahren. Von der Gruppe der unter 15jährigen hatten fast zwei Drittel keinerlei Verhütungsmittel noch sonstigen Schutz verwendet.**

Diese Zahlen sind besorgniserregend. Der Minister für Soziales und Volksgesundheit Rudy Demotte hat beschlossen, konkret darauf zu reagieren.

## DIE ZIELE DER REGIERUNG

Die Regierung hat anschließend beschlossen, **Jugendlichen besseren Zugang zu Verhütungsmitteln zu verschaffen.** Heute müssen die Jugendlichen vor allem **informiert** werden, um die **Bedeutung von Verhütungsmitteln** zu verstehen. Um ungewünschten Schwangerschaften den Kampf anzusagen, werden jeder jungen Frau unter 21 Jahren alle Kontrazeptiva kostengünstiger angeboten.

Zu gleicher Zeit organisiert die Regierung eine Informationskampagne für Jugendliche zu den **verschiedenen Verhütungsmitteln.** Damit sollen sie außerdem für **sexuell übertragbare Krankheiten (STD) und insbesondere für AIDS** sensibilisiert werden.

## WIE HOCH IST DIE ERSTATTUNG?

**Ab dem 1. Mai 2004** kommt jede junge Frau unter 21 Jahren in den Genuss einer **monatlichen Ermäßigung von etwa 3 EUR** auf den üblichen Preis des **Verhütungsmittels ihrer Wahl** (Pille, Spirale, Patch, Vaginalring, Implantat).

Dazu reicht es, dass sie sich mit ihrer SIS-Karte und einem ärztlichen Rezept an den Apotheker wendet. Der Apotheker wird die spezifische Ermäßigung automatisch vom Preis des Kontrazeptivums abziehen.

Junge Frauen, die **über keine SIS-Karte verfügen oder dem Selbständigensektor** angehören, zahlen beim Apotheker den **vollen Preis.** In diesem Fall händigt der Apotheker ein „704“-Formular aus. **Damit kann beim Regionaldienst eine spezifische Erstattung von etwa 3 EUR pro Monat beantragt werden.** Diese Maßnahme gilt nicht für den Kauf von Kondomen.

## WORUM HANDELT ES SICH BEI DEN GÄNGIGSTEN KONTRAZEPTIVA?

Die gängigsten Kontrazeptiva (Pille, Spirale und Kondom) schützen vor einer ungewünschten Schwangerschaft. Darüber hinaus bietet das **Kondom Schutz vor AIDS und sonstigen sexuell übertragbaren Krankheiten.**

Derzeit ist **AIDS noch nicht heilbar.** Die für diese Krankheit vorgeschriebenen **Arzneimittel verhindern lediglich deren weiteres Fortschreiten.**

## DIE „PILLE DANACH“

Die „Pille danach“ darf **nicht mit einem wirksamen Empfängnisverhütungsmittel verwechselt werden.** Sie verhindert lediglich eine ungewünschte Schwangerschaft nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Die **Verwendung** dieser Notfallverhütung muss **ausschließlich auf Notsituationen** begrenzt bleiben, in denen die übliche Kontrazeption versagt hat.

Wenn eine junge Frau **unter 21 Jahren** beim Apotheker um die Notfallpille bittet und diese **vom Arzt verschrieben ist,** ist die Pille vollkommen **kostenlos.** Sie ist auch verschreibungsfrei beim Apotheker erhältlich, aber dann muss die junge Frau den **vollen Preis** zahlen. In diesem Fall händigt der Apotheker ebenfalls das 704-Formular aus, so dass die junge Frau auf dessen Vorlage eine vollständige Erstattung beim Regionaldienst beantragen kann.

## SCHLUSSFOLGERUNG

Um **monatlich** eine Ermäßigung von ca. **3 EUR auf alle Verhütungsmittel** zu erhalten, braucht sich die junge Frau nur mit einem ärztlichen Rezept und ihrer SIS-Karte an den Apotheker zu wenden. Der Apotheker wird die spezifische Ermäßigung automatisch vom Preis des Kontrazeptivums abziehen. Kinder von Selbständigen und junge Frauen, die über keine SIS-Karte verfügen, erhalten vom Apotheker ein 704-Formular, das dem Regionaldienst zwecks Erstattung vorzulegen ist.

Die **Notfallpille** ist vollkommen **kostenlos.**

## NÜTZLICHE KONTAKTE?

- Die Website zur Verhütungsmittelkampagne: **[www.laura.be](http://www.laura.be)**
- Familienplanungszentren (Sexualität, Gesundheit, Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch...): **[www.sensoa.be](http://www.sensoa.be)**
- Bei Ihrem Regionaldienst finden Sie **Broschüren** zum Thema Verhütungsmittel.

# DIE EUROPÄISCHE VERSICHERUNGSKARTE

Ab dem 1. Juni 2004 wird das E.111-Formular durch die **europäische Versicherungskarte ersetzt**. Sie benötigen dieses Dokument, um während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Zugang zu einer medizinischen Behandlung und Anrecht auf eine Erstattung zu erhalten. **Alle E.111-Formulare, die vor dem 1. Juni 2004 ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrem Fälligkeitstag und spätestens bis zum 31. Dezember 2004 gültig.**

## WORIN UNTERSCHIEDET SICH DIE KARTE VOM E.111-FORMULAR?

Die **europäische Karte ist persönlich und wird namentlich ausgestellt**. Jedes Familienmitglied, das einen Auslandsaufenthalt plant, muss über eine eigene Karte verfügen.

Die **Gültigkeitsdauer dieser Karte ist nicht auf die Dauer des Aufenthalts begrenzt**. Sie müssen also nicht jedes Mal eine neue Karte anfordern, wenn Sie ins Ausland zurückkehren. Vor dem Fälligkeitsdatum kann die Karte mehrmals in verschiedenen Ländern genutzt werden.

## WER ERHÄLT EINE EUROPÄISCHE VERSICHERUNGSKARTE?

Jedes **Mitglied** der HKIV (Anspruchsberechtigter oder Person zu Lasten), das **seinen Beitrag bezahlt** hat, kann eine europäische Karte erhalten.

Achtung: in Belgien können Sie diese europäische Karte nicht benutzen. So wird sie auch **lediglich Mitgliedern ausgehändigt, die einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt ins Auge fassen**. Sie können Ihre Karte beim Regionaldienst anfordern.

## IN WELCHEN LÄNDERN IST DIESE KARTE GÜLTIG?

Die europäische Karte ist in den Mitgliedsstaaten des **Europäischen Wirtschaftsraums** (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Zypern) gültig.

Die europäische Karte wird auch in der **Schweiz** angenommen.

## WELCHE LEISTUNGEN SIND DURCH DIE EUROPÄISCHE KARTE GEDECKT?

Die europäische Karte bietet unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der vorgesehenen Aufenthaltsdauer Anrecht auf alle Leistungen, die während des Aufenthalts medizinisch erforderlich sind. **Die Bedingung, dass es sich dabei um eine Notfallhilfe handeln muss, besteht nicht mehr**. Es obliegt jedoch den Leistungserbringern

des Gastlandes, den „**erforderlichen**“ Charakter der von Ihnen angeforderten Behandlung einzuschätzen.

**Für Selbständige** deckt die Karte lediglich Leistungen im Rahmen eines Krankenhausaufenthalts.

Die europäische Karte bietet Ihnen lediglich einen Versicherungsschutz, wenn Sie im Ausland krank werden. **Wenn Sie sich zwecks Behandlung ins Ausland begeben, müssen Sie im Vorfeld die Genehmigung des Vertrauensarztes** Ihres Regionaldienstes beantragen (E.112-Formular).

## IM AUSLAND OHNE KARTE?

Wenn Sie Ihre europäische Karte verloren oder vergessen haben, können Sie einen Ersatznachweis erhalten. Dessen Gültigkeit ist jedoch auf die Dauer des Aufenthalts begrenzt.

Sie erhalten dieselbe Bescheinigung ebenfalls, wenn Sie **aus zwingenden Gründen keine Zeit hatten, Ihre Karte vor Ihrer Abreise zu beantragen**.



Für zusätzliche Informationen können Sie sich stets an Ihren **Regionaldienst** oder unsere dazu eingerichtete Telefonzentrale unter der Rufnummer 02/504.66.66 wenden.

## WELCHE PRINZIPIEN ÄNDERN SICH GEGENÜBER DEM E.111-FORMULAR NICHT?

Durch Vorlage dieser Karte werden Sie den Versicherten des Gastlandes gleichgestellt.

**Dabei gelten die örtlichen Tarife**. Wie hoch diese sind, hängt infolgedessen vom besuchten Land, der Art der Pflegeeinrichtung oder des Leistungserbringers ab.

# ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG: ERSTATTUNGSBEDINGUNGEN



Die zahnärztliche Behandlung lässt sich in 5 Gruppen unterteilen: Beratung, zahnerhaltende Behandlungen, Präventivbehandlungen, orthodontische Behandlungen sowie Zahnprothesen.

Zugunsten Ihrer Tarifsicherheit empfehlen wir Ihnen, sich an einen **Kassen-Zahnarzt** zu wenden. Dieser wird nach den vereinbarten Tarifen verfahren. Die anderen Zahnärzte können ihre Honorare beliebig festlegen.

## BERATUNG

Unter **Beratung** versteht man eine Mund-Zahnuntersuchung des Patienten in der Praxis eines Zahnarztes zwecks Diagnose oder Behandlung einer Erkrankung.

Die Höhe der Erstattungen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

- Handelt es sich dabei um eine **dringende** Beratung im Sprechzimmer des Zahnarztes oder um eine **normale** Beratung?
- Hat die Beratung in der **Praxis** des Zahnarztes oder auf schriftliche Anfrage des Arztes **beim Patienten zu Hause** stattgefunden?
- Ist der Zahnarzt ein **Kassenarzt** oder nicht?

## ZAHNERHALTENDE BEHANDLUNG

Bei **zahnerhaltenden Behandlungen** geht es um Behandlungen wie:

- Zahnfüllungen (Karies, ...);
- Aufbau der Zahnkrone;
- Wurzelbehandlungen usw.

## PRÄVENTIVBEHANDLUNGEN

Die **Präventivbehandlung** setzt sich aus 3 Kategorien zusammen.

- **Munduntersuchung:** damit wird die erforderliche Behandlung bestimmt. Die Munduntersuchung kann einmal pro Halbjahr (bis zum 18. Geburtstag) oder einmal pro Kalenderjahr (von 18 bis einschließlich 50 Jahren) ausgeführt werden.
- **Zahnsteinentfernung:** Zahnsteinablagerungen entgegenwirken. Zahnstein kann zahlreiche Unannehmlichkeiten verursachen (Zahnfleischentzündung, Zahnausfall). Der Betrag der Erstattung hängt vom Alter des Patienten ab. Er hängt ferner davon ab, ob bereits im vorherigen Jahr eine zahnärztliche Behandlung vorgenommen worden ist.
- **Backenzahnversiegelung:** Ihr Regionaldienst erstattet die Backenzahnversiegelung bis zum 14. Lebensjahr des Patienten.

## ORTHODONTISCHE BEHANDLUNGEN

Unter **orthodontischer Behandlung** versteht man die Pauschalbeträge für die Anbringung von Zahnspangen und die Beanspruchung einer regelmäßigen Behandlung.

Beim Vertrauensarzt ist vor dem 14. Geburtstag des Kindes – unter Vorbehalt von Ausnahmen – ein Antrag auf Vergütung einzureichen. Die Erstattung der orthodontischen Behandlung wird außer in Ausnahmefällen spätestens an seinem 22. Geburtstag eingestellt.

## ZAHNPROTHESEN

Sind Sie 50 Jahre alt oder älter, haben Sie Anrecht auf eine Vergütung **für eine Prothese**. Diese Altersgrenze gilt auch für alle zusätzlichen Behandlungen im Zusammenhang mit bestehenden Prothesen (Reparatur, Hinzufügen von einem Zahn oder mehreren Zähnen...).

Wenn Sie die Altersbedingung erfüllen, müssen Sie sich bei Ihrem Regionaldienst mit folgenden Unterlagen melden, um eine Vergütung zu erhalten.

- Einer ordnungsgemäß ausgefüllten **Behandlungsbescheinigung** des Zahnarztes, der die Prothese angefertigt und angebracht hat;
- Einer Anlage zur Behandlungsbescheinigung (**Anlage 41**), die vom Zahnarzt für eine Prothese ausgestellt wird.

**Die Erneuerung einer Prothese wird erst nach Verstreichen eines Zeitraums von sieben Jahren genehmigt** (ab dem Datum der Anbringung der vorherigen Prothese). Lediglich eine einschneidende anatomische Veränderung kann vor Verstreichen dieser Frist Anrecht auf eine Prothesenerneuerung geben. Dazu bedarf es des Formulars „41 ter“, das der Vertrauensarzt zur Genehmigung an das LIKIV weiterleitet.

**TARIFE DER ZUGELASSENEN ZAHNÄRZTE AB DEM 1. APRIL 2004**

**1. Beratung**

Kassentarif	Erstattung		Eigenanteil	
	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung
<b>Im Sprechzimmer eines Lizenziaten in Zahnheilkunde oder eines Zahnarztes, der im Besitz einer Tauglichkeitsbescheinigung ist</b>				
17,58 EUR	13,33 EUR	17,58 EUR	4,25 EUR	0,00 EUR
<b>Beim Patienten zu Hause, durch einen Lizenziat in Zahnheilkunde oder einen Zahnarzt, der im Besitz einer Tauglichkeitsbescheinigung ist</b>				
24,40 EUR	18,30 EUR	24,40 EUR	6,10 EUR	0,00 EUR

Tag der Beratung	Kassentarif	Erstattung		Eigenanteil	
		Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung
<b>Zusätzliches Honorar für eine dringende Beratung im Sprechzimmer eines Zahnarztes</b>					
Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 bis 21 Uhr	7,59 EUR	5,70 EUR	7,59 EUR	1,89 EUR	0,00 EUR
Von 18 bis 50 Jahre	16,45 EUR	12,34 EUR	16,45 EUR	4,11 EUR	0,00 EUR

**2. Präventivbehandlungen**

Kassentarif	Erstattung		Eigenanteil pro Quadrant	
	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung
<b>Zahnsteinentfernung (ab dem 18. Geburtstag), wenn der Versicherte im vorigen Kalenderjahr bei einem Zahnarzt gewesen ist</b>				
11,33 EUR	8,50 EUR	11,33 EUR	2,83 EUR	0,00 EUR
<b>Zahnsteinentfernung (ab dem 18. Geburtstag), wenn der Versicherte im vorigen Kalenderjahr nicht bei einem Zahnarzt gewesen ist</b>				
11,33 EUR	0,85 EUR	1,13 EUR	10,48 EUR	10,20 EUR
<b>Backensteinversiegelung bis zum 14. Geburtstag</b>				
11,33 EUR	10,20 EUR	11,33 EUR	1,13 EUR	0,00 EUR

Alter	Kassentarif	Erstattung		Eigenanteil	
		Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung	Normal Versicherte	Versicherte mit erhöhter Kostenbeteiligung
<b>Präventive Munduntersuchung</b>					
Bis 18 Jahre	18,89 EUR	15,38 EUR	18,89 EUR	3,51 EUR	0,00 EUR
Von 18 bis 50 Jahre	50,49 EUR	47,36 EUR	50,49 EUR	3,13 EUR	0,00 EUR

**VERGESSEN SIE NICHT, IHRE SIS-KARTE AKTUALISIEREN ZU LASSEN!**

Wenn Ihr Regionaldienst Sie zwecks Aktualisierung Ihrer SIS-Karte kontaktiert, ist es wichtig, dass Sie dieser Aufforderung umgehend nachkommen.

Damit die Erstattungen möglichst präzise erfolgen können, muss Ihre SIS-Karte Ihre realen Rechte in Sachen medizinische Versorgung wiedergeben.

Ist dies nicht der Fall, gehen Sie das Risiko ein, die Ihnen zu Unrecht ausbezahlten Beträge zurückzahlen zu müssen.